

Beitragsordnung Tri-Team Heuchelberg e.V. (Stand 05.06.2025)

§1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Tri-Team Heuchelberg e.V. in der Fassung vom 19.04.2024, insbesondere deren §§ 7 und 10.
- (2) Der Vorstand hat in den Sitzungen vom 23.07.2009 / 16.09.2010 / 12.01.2012 / 12.9.2013 / 08.11.2023 und 05.06.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen bzw. angepasst.

§ 2 Beitragsgruppen

- (1) Volljährige Mitglieder
- (2) Minderjährige Mitglieder/Erwachsene in Ausbildung
- (3) Familienmitgliedschaft
- (4) Rentner/innen
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände

§ 3 Mitgliedsbeiträge / Startpassgebühren

- (1) Ab dem 01.01.2026 gelten folgende Beitragssätze:

Volljährige Mitglieder:	EUR 70,00
Familie:	EUR 100,00
Minderjährige Mitglieder:	EUR 50,00
Rentner/innen	EUR 50,00
Erwachsene in Ausbildung:	EUR 50,00

- (2) **Jahresbeitrag:** Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt. Der Vorstandsbeschluss über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge des Folgejahres ist bis spätestens zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres den Mitgliedern bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Homepage des Vereins.
- (3) **Aufnahme nach Einzug des Jahresbeitrags:** Bei Aufnahme eines Mitglieds nach Einzug des Jahresbeitrags wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig in der Weise erhoben, dass ab dem Folgemonats der Aufnahme ein Monatsbeitrag für das verbleibende Kalenderjahr zu entrichten ist. Dies bedeutet, dass der Jahresbeitrag durch zwölf geteilt und mit den verbleibenden Monaten des Kalenderjahres multipliziert wird.
- (4) **Austritt:** Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrags. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- (5) **Nachweise:** Für den Mitgliederstatus relevante Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- (6) **Volljährige/minderjährige Mitglieder:** Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden grundsätzlich als Einzelmitglieder/Erwachsene geführt. Die Umstellung erfolgt automatisch für das Folgejahr nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres. Für Erwachsene in Ausbildung (Schule, Berufsausbildung, Umschulung, Studium, Fortbildung, Weiterbildung) gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Beitragssatz für minderjährige Mitglieder. Dies gilt jedoch nicht für berufs- bzw. erwerbsbegleitende Aus-/Fort-/Weiterbildungen. Für den Erhalt dieses verminderten Beitragssatzes (minderjährige Mitglieder) ist eine schriftliche (bzw. E-

Beitragsordnung Tri-Team Heuchelberg e.V. (Stand 05.06.2025)

Mail) Benachrichtigung des Vereins spätestens bis sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erforderlich und dies zu begründen bzw. nachzuweisen (siehe (5) Nachweise).

- (7) **Familienmitgliedschaft:** Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft können auf Antrag geführt werden:
- a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
 - b) minderjährige Mitglieder, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist
 - c) volljährige Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - Schüler, Auszubildende oder Studenten sind oder
 - einen BFD (Bundesfreiwilligendienst) oder ein FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) ableisten
- oder
- (8) **Rentner/innen:** Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als Rentner, Mitglieder mit niedrigerem Alter (auf Antrag) gegen Vorlage der entsprechenden Rentenbescheinigung.
- (9) **Aktiv/Passiv:** Eine Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- (10) **Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände** sind beitragsfrei.
- (11) **Startpassgebühren:** Gebühren für Startpässe/Lizenzen, die der Verein für Mitglieder an Verbände zu entrichten hat, sind dem Verein zu erstatten und werden neben den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und Startpassgebühren sind zur Zahlung fällig am 1.3. eines laufenden Jahres. Ist eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt, setzt der Verzugseintritt voraus, dass von dieser erfolglos Gebrauch gemacht wurde.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden vom Verein abgebucht. Dazu ist ein SEPA-Lastschriftmandat mit der Beitrittserklärung zu erteilen.
- (2) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.